



STATUTEN

des Vereins „Pro Rigi, interkantonale Vereinigung zum Schutz des Rigigebietes“

I. Name und Sitz

Unter dem Namen „Pro Rigi, interkantonale Vereinigung zum Schutz des Rigigebietes“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz auf Rigi Kaltbad.

II. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt

1. den Schutz des Rigigebietes, insbesondere der Flora, Fauna, Gewässer, Naturdenkmäler, des Landschaftsbildes und der Aussichtspunkte;
2. die Vertiefung der Beziehung der Bewohner und Besucher des Rigigebietes zu Natur und Landschaft.

Dieser Zweck wird erreicht durch

1. Zusammenarbeit mit den Behörden der Kantone Luzern und Schwyz, Gemeinden, Korporationen und Grundeigentümern;
2. Einreichung von Vernehmlassungen, Stellungnahmen, Einsprachen und Beschwerden bei Ortsplanungen der Rigi-Gemeinden und Richtplanungen sowie bei baulichen und anderen Vorhaben, welche die Natur beeinträchtigen können;
3. Überwachung aller Veränderungen und Beeinträchtigungen des Rigigebietes durch Personen der *Rigi* – *auf Sicht!*;
4. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein kann mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten oder deren Mitglied werden.

III. Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln oder für zwei Jahre den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, ausschliessen. Der Ausschluss kann innert 30 Tage ab Mitteilung bei der nächsten Vereinsversammlung angefochten werden.

IV. Finanzierung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. den von der Vereinsversammlung jährlich zu beschliessenden Mitgliederbeiträgen,
2. Zuwendungen und Legaten sowie Beiträgen von Kantonen und Gemeinden,
3. Sammlungen für besondere Aktionen.

V. Organe

Organe des Vereins sind

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

VI. Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt und behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
2. Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten und der Leiterin oder des Leiters der *Rigi – auf Sicht!*;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle sowie Décharge-erteilung;
4. Genehmigung des nächsten Tätigkeitsprogramms und des Budgets;
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
6. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre;
7. Wahl der Revisionsstelle für zwei Jahre;
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie über Anträge der Mitglieder, welche spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind;
9. Statutenänderungen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Mitglieder. Diese Anträge sind schriftlich und begründet der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Zur Vereinsversammlung ist unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

VII. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Er kann zu seinen Sitzungen, zur Mitarbeit und Beratung Mitglieder, Fachleute und Vertreter anderer Institutionen beiziehen sowie Arbeitskommissionen bilden. Er ist befugt, ein Entschädigungs- und Spesenreglement zu erlassen.

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Die Präsidentin oder der Präsident führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets ist auf maximal Fr. 10'000.00 jährlich limitiert.

Der Kassier oder die Kassierin führt für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

VIII. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IX. Rechnungsabschluss, Haftung

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Alljährlich sind eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer Beitragspflicht. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Vereinsversammlung erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer durch die Vereinsversammlung zu bestimmenden Institution übergeben, die es zu verwalten und nach Ablauf von fünf Jahren auf eine Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen hat.

XI. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 14. März 2026 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

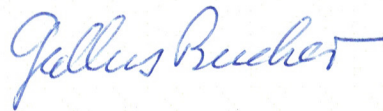
Vitznau, den 14. März 2026

Der Präsident



Dominik Winter

Ein Vorstandsmitglied



Gallus Bucher